

Watzke: Konfliktmediation

Methodische Weisheiten

Nicht allein die vielen Jahre praktischer Erfahrung mit der Konfliktregelung (austrojuristisch: dem Außergerichtlichen Tatausgleich, kurz ATA), sondern ebenso die Erfahrung des Autors mit philosophischen, literarischen und anderen Reisevergnügen gereichen diesem kleinen Band zu außerordentlichem Nutzen. Zwar existiert mehr und mehr rechtspolitische und -wissenschaftliche Literatur über TOA, ATA, restorative justice etc., aus der Perspektive der Vermittler sind die Herausforderungen, Hürden und Potentiale der Konfliktregelung im Dunstkreis der Strafjustiz aber noch selten so klar dargelegt worden. Das geschieht im Band in einer spielerischen Erzählform, die dem Geschriebenen sogleich wieder das »Endgültige« nimmt und den Text als Teil eines noch andauernden Arbeits- und Reflexionsprozesses erscheinen läßt.

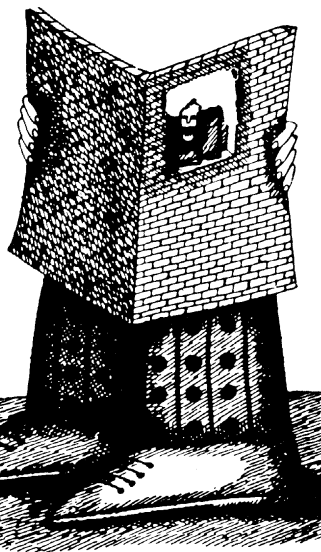
Nichtsdestoweniger demonstriert Ed Watzke »Ergebnisse«. Er zeigt, daß es der »Außergerichtliche Tatausgleich« inzwischen zu einem elaborierten Methodenkanon gebracht hat. Für eine Reihe von typischen Konflikten mit unterschiedlich symmetrischen Konstellatio-

nen zwischen Beteiligten werden – jeweils mit anschaulichen Fallbeispielen versehen – erprobte Muster der Intervention dargestellt. Diese Methoden greifen wohl auf »Psycho- und Soziotechniken« zurück und sind dennoch Innovationen im Bereich der Mediation. Sie tragen griffige Namen wie z.B. »gemischtes Doppel« (speziell für Paar- und Geschlechterkonflikte entwickelt), »Tandem« (bei sprachlicher Kompetenzdifferenz zwischen den Parteien anwendbar) oder »das Staffelfrad« (wenn einer gegen viele steht, vice versa). Die Darstellung macht deutlich, daß es in der Konfliktregelung in der Strafjustiz Fallen und Fehler, aber auch vermittelbare und überprüfbare Verfahren

gibt, sie zu vermeiden. Sie versichert nicht zuletzt der skeptischen juristischen Umwelt, daß Konfliktregelung sich nicht auf »angewandten Hausverstand« beschränkt und daß sie ihre eigenen methodischen Regeln kennt – und seien es auch andere als die strafprozessualen.

Watzke trägt mit seiner Anstrengung, die Methodik von ATA auf Begriffe zu bringen, einer zunehmenden Anforderung angesichts der Ausweitung des rechtlichen Anwendungsbereiches für ATA (in Österreich ist man gerade dabei, das Verfahren im Erwachsenenstrafrecht zu verankern) und einem großen Bedürfnis nach Konkretisierung und Systematisierung Rechnung.

Damit steht er allerdings auch in einem Spannungsverhältnis zur



Idee, mit der Konfliktregelung außerhalb des traditionellen Strafprozesses dessen Routinen aufzubrechen und Mängel an Klientenbeteiligung und -gerechtigkeit zu beheben. Welcher Platz bleibt für die Kreativität der Konfliktpartner, denen doch der »enteignete Konflikt« zurückgegeben werden soll? Was schützt die Konfliktregelung ihrerseits vor Routine? Am besten eine Organisation, die sich der Problematik bewußt ist und MitarbeiterInnen mit der Neugier und Experimentierlust wie den Autor des vorliegenden Bandes fördert.

Am Ende des Buches findet sich noch einiges Ironisch-Konstruktives zur Kommunikation zwischen Sozialarbeitern und Juristen, über Ver-

ständigungsprobleme zwischen diesen beiden Professionen, die sich in der alltäglichen Praxis des Außergerichtlichen Tatausgleichs nicht so leicht wie sonst aus dem Wege gehen und die oft unterschiedlichen Sichtweisen der von ihnen behandelten Vorfälle verheimlichen können.

Arno Pilgram

Ed Watzke
Äquilibristischer Tanz
zwischen Welten
Neue Methoden professioneller
Konfliktmediation
Forum Verlag Godesberg 1997
104 Seiten, DM 38,-

Wagner: Volksgemeinschaft

»Berufsverbrecher«

In seiner Darstellung kriminalpolizeilicher Theorie und Praxis vor, während und unmittelbar nach dem Nationalsozialismus wählt Patrick Wagner einen sowohl methodisch als auch inhaltlich durchaus unkonventionellen Zugang. Nicht das faschistische Herrschaftssystem steht im Mittelpunkt, um das herum alle staatlichen Kontrollinstitutionen gruppiert werden, vielmehr wird ein Element – die Kriminalpolizei – in seiner spezifischen Entwicklung unter besonderen historischen Bedingungen ins Zentrum der Untersuchung gerückt.

Das ab den zwanziger Jahren systematisch kultivierte Konzept des »Berufsverbrechers« bildet die Empirie, anhand derer der funktionalen Selbst- und Fremdzuschreibung kriminalpolizeilicher Arbeit nachgegangen wird. Ebenso detailliert wird die theoretische Genese dieses Konzepts und die praktische Umsetzung in diesem zeithistorischen Rahmen nachvollzogen. Ein über den Untersuchungszeitraum hinaus gültiges Ergebnis ist, daß diese Form von Kriminalität mehr Konstrukt kriminalpolizeilicher Hypothesenbildung als Resultat konkreter Ermittlungsarbeit ist. Die Arbeit macht darüber hinaus deutlich, daß die Bedeutung dieser Art kriminalpolizeilicher Problematik von Delinquenz über den kriminologischen Fachdiskurs weit hinaus geht, immer wieder zum Zwecke staatlicher Kontrolle politisch funktionalisiert wurde.

Die Auswahl gerade gewerbsmäßiger Kriminalität stellt eine Besonder-

heit innerhalb der Faschismusforschung insofern dar, als mit den »Berufsverbrechern« eine Gruppe angesprochen ist, die nicht vorweg, etwa über rassistische Konstruktionen, stigmatisiert war, sondern die sich vielmehr aus dem an sich »gesunden Volkskörper« rekrutierte. Eine Vorgangsweise, die zweifellos zu einer gegenwartsrelevanteren Aufarbeitung der nationalsozialistischen Geschichte gegenwärtiger Gesellschaft beiträgt, weil neben einer bestimmten ideologischen Haltung auch weniger auffällige Kontrollmechanismen problematisiert werden. Mit dem Komplex »Berufsverbrecher« wird ein gewissermaßen »normaler« Bereich staatlicher Kontrolle angesprochen, der bisher nicht primär mit dem faschistischen Herrschaftssystem in Verbindung gebracht wurde. Solchermaßen konnte er sich einem kritischen Hinterfragen der Zeitgeschichtlichkeit der eigenen Positionen tendenziell entziehen.

Praktisch verfährt die Studie Wagners sozialhistorisch und basiert auf polizeilichen Quellen. Im Mittelpunkt des Interesses steht der jeweilige kriminalpolizeiliche Umgang mit Formen gewerbsmäßiger Kriminalität bzw. das am Ende des 19. Jhd. durch Robert Heindl kultivierte, schon damals nicht mehr neue Konzept des »Berufsverbrechers«, der darin als kriminelles Pendant zum legalen Unternehmer erscheint. Wagner stellt eine qualitative Innovation insofern fest, als nunmehr dieser Kriminalitätstypus zur ständig steigenden Gefahr für den Staat als ganzen stilisiert und Konzepte prominent wurden, die eine delinquente Gruppe als Ursache ständig sich reproduzierender Kriminalität identifizieren zu können glaubten. Die auch praktischpolitische Konsequenz dessen wäre es gewesen, zum einen soziale Konflikt zu personalisieren, zum anderen die Suggestion zu nähren, Kriminalität ließe sich ursächlich und nachhaltig eliminieren. Wagner zeigt, daß dieser Zugang nicht erst Folge nationalsozialistischer Ideologie, sondern wesentlich auch Resultat bestimmter wissenschaftlicher Strömungen dieser Zeit war, die Auswirkung eines verbreiteten sozialtechnischen, im Grunde biologischen Machbarkeitswahns.

Die polizeiliche Frustration über die aus ihrer Sicht vielfachen recht-

lichen Beschränkungen bei der Umsetzung dieses hypothetischen Wissens, unterstützt durch neue technische Ermittlungsmöglichkeiten, sieht Wagner als einen der Gründe für die Disposition von Teilen der deutschen Kriminalpolizei der Weimarer Republik für den Nationalsozialismus. In ihm wären dann lediglich bestehende kriminalpolizeiliche Ansätze in politisch funktionalisierter und pervertierter Form verwirklicht worden. Mittels kriminalpolizeilicher Perseveranzannahmen wären sozial desintegrierte Personen als »sozialschädlich« und »volkszersetzend« stigmatisiert bzw. denunziert worden, um sie schließlich, nach besonderer polizeilicher Observation, in Konzentrationslager zu internieren bzw. zu ermorden.

Das Konzept des Berufsverbrechens blieb, folgt man Wagners Ausführungen, über 1945 hinaus erstaunlich stabil. In bewährter Weise wurden seitens der deutschen Kriminalpolizei aus den Konzentrationslagern von den Alliierten befreite sogenannte »kriminelle Vorbeugehäftlinge« für die Zunahme registrierter Kriminalität verantwortlich gemacht.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion um besondere polizeiliche Ermittlungsbefugnisse angesichts der zur gesamtgesellschaftlichen Gefahr stilisierten »Organisierten Kriminalität« wirken die Ergebnisse dieser Arbeit bedenklich vertraut. Etwa die Selbsteinschätzung polizeilicher Repräsentanten, mit ihrer Handlungsrationaleit einerseits das Definitionsmonopol auf die Skizzierung von Bedrohungsszenarien zu besitzen, andererseits der einzige Garant für Recht und Ordnung zu sein, oder das Ungehaltensein dieses Standpunkts gegenüber rechtstaatlichen Bedenken über erweiterte Ermittlungsbefugnisse – im übrigen schon in der Weimarer Republik unterstützt durch »moral panic« – Konjunkturen bestimmter Teile der Publizistik. Dem Befund Wagners, daß die Verheißung sich historisch wiederhole, Kriminalität ließe sich durch Entrechtung des Individuums zum Verschwinden bringen, zumindest zu marginalisieren, kommt angesichts dieser Entwicklung doch einiges an Plausibilität zu. Freilich mit dem Unterschied, daß gegenwärtig Demokratie nicht ernsthaft zur Dispo-

sition gestellt wird, sie rückt in der Rechtfertigung besonderer Ermittlungstätigkeit vielmehr ins Zentrum der Argumentation als ständig gefährdete, daher ständig zu schützende staatliche Ordnung. Die Trennung in da Staat und Polizei, dort demokratisch verfaßte Gesellschaft, ist im polizeilichen Selbstverständnis aber nach wie vor nicht vollständig aufgehoben.

Hermann Kuschej

Patrick Wagner
Volksgemeinschaft ohne Verbrecher
Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus
 Verlag Christians, Hamburg
 544 Seiten, DM 48,-

Schmidt: Todesstrafe in Japan
Geheime Form des Tötens

Japan als Land mit vergleichsweise niedrigen Kriminalitätsraten hängt am Galgen. So formuliert es treffend eine Schlagzeile der Süddeutschen Zeitung im April 1997. Man will vom staatlich angeordneten Töten nicht lassen. Drei Jahre lang wurde auf die Vollstreckung der Todesstrafe verzichtet. Seit 1993 wird in Japan wieder hingerichtet. Heute, speziell nach den Giftgasanschlägen und Morden der AUM-Sekte, erscheint ihre Abschaffung unwahrscheinlich. Vollstreckt wird in Japan nicht in Form des öffentlichen Spektakels wie gegenwärtig in einigen US-Bundesstaaten. Die Todesstrafe wird auf eine geheime Art des Tötens vollzogen. Ausführen müssen dies Vollzugsbeamte an Delinquenten, die erst einen Tag vor dem Hinrichtungstermin davon erfahren. Den Medien ist der Zugang zu den Gefängnissen, in denen die Todesstrafen vollstreckt werden, versagt. Aber sie scheinen sich auch nicht besonders für dieses von amnesty international und japanischen Anwalts- und Bürgerrechtsvereinigungen angeprangerte Problem zu interessieren. Politik und Bürokratie, in Japan ohnehin weniger der Kritik ausgesetzt als in westlichen Demokratien, sehen sich durch Umfrageergebnisse (fast drei Viertel der Befragten sind für die Todesstrafe) bestärkt.

Petra Schmidt hat in ihrer ausführlichen und gründlichen, nun in Buchform veröffentlichten Disserta-

NEUE BÜCHER

■ Henning Rosenau
Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag
 Die strafrechtliche Verantwortung der Grenzsoldaten der DDR
 Nomos Verlagsgesellschaft
 368 Seiten, DM 89,-

■ Frehsee / Löpscher / Smaus (Hrsg.)
Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe
 Nomos Verlagsgesellschaft
 587 Seiten, DM 126,-

■ Kerner / Dolde / Mey (Hrsg.)
Jugendstrafvollzug und Bewährung
 Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung
 Forum Verlag Godesberg
 244 Seiten, DM 56,-

■ Sandra Lütolf
Strafbarkeit der juristischen Person
 Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich
 442 Seiten, sFr 64,-

■ Florian Weber
Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug
 Centaurus Verlagsgesellschaft Pfaffenweier
 140 Seiten, DM 58,-

■ Klaus Jünschke/ Ugur Tekin (Hrsg.)
Jugendkriminalität – Gegen die Kriminalisierung Jugendlicher
 424 Seiten, DM 24,80 (zzgl. DM 3,- Porto)
 Bezug: Kölner Appell e.V. gegen den Rassismus
 Körnerstr. 77-79
 50823 Köln

■ Stefan Andriopoulos
Unfall und Verbrechen
 Centaurus Verlagsgesellschaft Pfaffenweier
 158 Seiten, DM 48,-

■ Claudius Meßner
Recht im Streit
 Das Jugendstrafrecht, die alternativen Sanktionen und die Idee der Mediation
 Centaurus Verlagsgesellschaft Pfaffenweier
 182 Seiten, DM 54,80

■ Christa Schwinge
Strafrechtliche Sanktionen gegenüber Unternehmen im Bereich des Umweltstrafrechts
 Centaurus Verlagsgesellschaft Pfaffenweier
 300 Seiten, DM 98,-

■ Jochen Niesing
Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalitätologie, Verbrechensprävention- und -sanktionierung
 Lit Verlag Münster
 304 Seiten, DM 58,80

■ Karl Würz
Das Schengener Durchführungsübereinkommen
 Einführung, Erläuterungen, Vorschriften
 Richard Boorberg Verlag
 285 Seiten, DM 58,-

■ Petra Velten
Transparenz staatlichen Handelns und Demokratie
 Zur Zulässigkeit verdeckter Polizeitätigkeit
 Centaurus Verlagsgesellschaft Pfaffenweier
 215 Seiten, DM 78,-

tion aus dem Jahr 1995 das Thema Todesstrafe in Japan ausführlich beleuchtet. Speziell die Abschnitte zur öffentlichen Meinung der Manipulation bei entsprechenden Meinungsumfragen regen zum Nachdenken an. Entscheidungen über eine Abkehr vom zivilisatorischen Fortschritt sollte man nicht mit Instrumenten und Methoden der Waschlittelforschung herbeiführen. Interessant ist auch Schmidts Analyse der »Personenabhängigkeit« der Vollstreckung. Justizminister haben

sich aus religiösen Gründen gewei- gert. Auch die Abschnitte über die gegenwärtige Praxis verdienen eine breite Beachtung. Der Umfang und der Preis des Buches stehen dem freilich im Wege.

Joachim Kersten

Petra Schmidt
Die Todesstrafe in Japan
 Veröffentlichung der Deutsch- Japanischen Juristenvereinigung, Hamburg
 807 Seiten, DM 162,-

FRAGEBOGEN

Hans-Jörg Albrecht – neuer Direktor des MPI



Im Februar wurde Hans-Jörg Albrecht, Professor für Strafrecht des Max-Planck-Instituts für Strafrecht in Freiburg, eingeführt. Als Nachfolger von Prof. Günther Kaiser leitet er die kriminologische Forschungsgruppe.

Nach drei Jahren Aufbauarbeit an der Universität Dresden kehren Sie an Ihre alte Wirkungsstätte in Freiburg zurück, diesmal jedoch in der verantwortungsvollen Rolle des Direktors. Was werden die Schwerpunkte Ihrer zukünftigen Forschung sein?

Die Schwerpunkte der Forschungen sollen sich entlang den Entwicklungen moderner Gesellschaften bilden und damit vor allem Fragestellungen zu Zusammenhängen zwischen Immigration, ethnischen Minderheiten und strafrechtlicher Sozialkontrolle, zu Phänomenen der organisierten Kriminalität, zu den Auswirkungen des modernen Strafrechts und Strafverfahrensrechts aufgreifen. Im Blickfeld stehen hiermit auch die Wechselwirkungen zwischen Kriminalitätsphänomenen einerseits und der strafrechtlichen Reaktion andererseits, ferner der internationale und vor allem europäische Vergleich.

Das MPI ist in erster Linie für die Grundlagenforschung zuständig. Werden Sie sich auch kriminalpolitisch brisanten Themen widmen und dazu Stellung beziehen?

Mit den genannten Schwerpunkten wird die Bedeutung kriminalpolitischer Fragestellungen unterstrichen, wobei mir scheint, daß Untersuchungen zu kriminalpolitischen Prozessen durchaus auch der Grundlagenforschung zuzurechnen sind. Ein einsichtiges Beispiel hierfür bietet das Organisierte Verbrechen, das in der Rechtfertigung der Reformen des Strafverfahrensrechts der 90er Jahre eine ganz herausragende Rolle spielt. Mit dem Begriff der organisierten Kriminalität wird in den Bezügen zu Schwarzmärkten, Schattenwirtschaft und großstädtischen Subkulturen, ethnischen Minderheiten und Ausgrenzung auf Grundlagenfragen verwiesen; zum anderen führt das Konzept direkt zu solchen kriminalpolitisch relevanten und brisanten Fragestellungen, die sich aus neuen Ermittlungstechniken, Vorfelderforschung, der präventiven und flexiblen Orientierung des Strafrechts, der Vorverlagerung der Strafbarkeit und nicht zuletzt aus Konzepten Innerer Sicherheit ergeben. Gerade die Politik der Inneren Sicherheit birgt wichtige kriminalpolitische Fragestellungen, zu denen die kriminologische Forschung Stellung zu nehmen hat.

Die universitäre Forschung leidet an den immer knapper werdenden Ressourcen. Muß auch das MPI sparen, ist gar die kriminologische Grundlagenforschung gefährdet?

Auch die Max-Planck-Gesellschaft war und ist enormen Sparzwängen unterworfen. Doch ist die kriminologische Grundlagenforschung und vor allem der Verbund mit der strafrechtswissenschaftlichen Forschung am MPI Freiburg nicht gefährdet.

Vorschau: Heft 3/1997 erscheint am 15. August
Thema: Die Bewährungshilfe – Ein Auslaufmodell?

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Dr. Klaus Boers (Tübingen), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Koordination und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Rhönring 113, 64289 Darmstadt
Tel.: 0 61 51 - 71 41 13
Fax: 0 61 51 - 71 41 18

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43-1 - 5 26 15 16
Fax 00 43-1 - 5 22 23 77

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Neue Kriminalpolitik im Internet

www.nomos.de/zeitschr/nk/service/nkservst.htm

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen:

Oliver Weiss (S. 7, 12)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266